



Schützenbezirk Westfalen-Süd
Herrn
Marc Seelbach
Erndtebrücker Str. 17
57250 Netphen

20. August 2015

Durchführung des Waffengesetzes Regelüberprüfung und Schlussabnahme von Schießstätten

Sehr geehrter Herr Seelbach,

mit Schreiben vom 28. Mai 2015 haben Sie angeregt, zukünftig bei der regelmäßig durchzuführenden Überprüfung von Schießstätten der Schützenvereine im Kreis Siegen-Wittgenstein durch die Kreispolizeibehörde von der Hinzuziehung von öffentlich bestellten und vereidigten Schießsachverständigen abzusehen. Dies hätte zur Folge, dass die Prüfung und Abnahme ausschließlich in der Verantwortung einer/s Verwaltungsmitarbeiters/in der Kreispolizeibehörde erfolgen müsste.

Ich habe Verständnis für Ihr Anliegen und den damit verbundenen Wunsch, die mit der Hinzuziehung eines Sachverständigen für die Vereine verbundenen finanziellen Aufwendungen vermeiden zu wollen. Gleichzeitig muss ich aber auch die der Kreispolizeibehörde durch den Gesetzgeber auferlegten Vorgaben beachten und insbesondere abwägen, ob die notwendige Prüfung und Abnahme Verwaltungsfachkräften in jedem Fall zugemutet werden kann.

Um diesen Abwägungsvorgang sachgerecht vornehmen zu können, habe ich Ende Juli persönlich an der Überprüfung einer Mehrzweckanlage (teilgedeckter Schießstand für KK-Gewehr, teilgedeckter Schießstand für GK-Kurzwaffen, geschlossener Schießstand (RSA) für Luftdruck und CO₂-Waffen – Gewehr und Pistole – etc.) teilgenommen. Im Verlauf der Überprüfung wurde deutlich, dass diese sicherheitstechnische Überprüfung hochkomplex ist und nicht nur Kenntnisse der Schießstandrichtlinien, sondern auch Kenntnisse in anderen Fachgebieten – z. B. in der Lüftungstechnik, im Brandschutz sowie im Umwelt- und Schallschutz oder in der Ballistik – voraussetzt. Über diese umfassenden und besonderen Kenntnisse verfügt ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in nicht und kann sich diese nach meiner Einschätzung auch nicht durch mehrjährige Übung und praktische Erfahrung aneignen. Ich bin deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass eine den rechtlichen Anforderungen gerecht werdende Überprüfung von Schießstätten im Regelfall nur unter Hinzuziehung von öffentlich bestellten und vereidigten Schießsachverständigen stattfinden kann.

Ich bitte dabei zu berücksichtigen, dass der Schießbetrieb unstreitig mit Gefahren verbunden ist, die es sowohl durch fachgerechten Umgang mit den Waffen als auch bereits im Vorfeld durch die richtlinienkonforme Ausstattung von Schießstandanlagen zu vermeiden und auszuschließen gilt. Daran müssen auch die Schießsport treibenden Vereine ein hohes Interesse haben.

Im Übrigen habe ich auch einen Abgleich mit der in benachbarten Kreisen geübten Verwaltungspraxis herbeigeführt und festgestellt, dass dort grundsätzlich in gleicher Weise, teilweise sogar mit noch engeren Prüfungsintervallen, verfahren wird. Lediglich für reine mehr der Brauchtumpflege dienende Vogelschießstände gibt es Prüfungserleichterungen, die ich gerne auf die in der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein angewendeten Verfahren übernehmen möchte. Hierzu wird den betroffenen Vereinen, die nur oder neben anderen Anlagen auch reine Vogelschießstände betreiben – im Vorfeld der nächsten Prüfung eine entsprechende Information zur Verfügung gestellt.

Ich will auch gerne deutlich machen, dass ich die in dieser Fragestellung im Dezember 2014 vermittelten Ausführungen des zuständigen Abteilungsleiters des Bundesministeriums des Inneren für zweifelhaft halte. Das Ministerium selbst hat nicht nur mit den Schießstandrichtlinien vom 23.07.2012 die technischen Anforderungen, die bei der Zulassung und Prüfung von Schießständen zu beachten sind, so hoch und umfassend angesetzt, dass den Kreispolizeibehörden besondere Prüfungsanstrengungen auferlegt werden, sondern mit den Regelungen in § 12 AWaffV auch Rahmenbedingungen geschaffen, die den Behörden eine besondere Verantwortung zuweisen. Das Ministerium könnte mit einer Novellierung der Schießstandrichtlinien unter einer deutlicheren Zuweisung der Verantwortung für die Sicherheit einmal genehmigter Schießstätten an den Betreiber zu einer Klarstellung beitragen. Nach allen mir vorliegenden Erkenntnissen ist dies aber auf absehbare Zeit nicht beabsichtigt.

Ich bitte Sie um Verständnis für diese Entscheidung, denke aber, dass hiermit den berechtigten Interessen der Schützen, des Aufsichtspersonals und der Zuschauer nach regelkonformen Sicherheitsstandards für den Betrieb der Schießstände am ehesten Rechnung getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Müller
Landrat